

Der Handlungsgärtner.

Verantwortlicher Redakteur:
Hermann Pilz,
Leipzig.

Handels-Zeitung für den deutschen Gartenbau.
Verlag von Bernhard Thalacker, Leipzig-Gohlis.

Für die Handelsberichte und den
fachlichen Teil verantwortlich:
Otto Thalacker,
Leipzig-Gohlis.

Organ des „Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen E. G.“
„Der Handlungsgärtner“ kann direkt durch die Post bezogen werden.

Der Abonnementspreis beträgt pro Jahr: für Deutschland und Oesterreich-Ungarn Mark 5.—; für das Ausland Mark 8.—.
Das Blatt erscheint wöchentlich einmal Sonnabends. — Inserate kosten im „Der Handlungsgärtner“ 30 Pfg. für die fünfgespaltene Petitzelle.

Der Streit um die Rechtsfrage in der Gärtnerei.

VIII.

Unter den Kundgebungen, welche in der Rechtsfrage erfolgt sind, befindet sich auch eine Petition des „Bundes der Gärtner“ an den Reichstag, die wir, wenn wir auch durchaus nicht mit dem „Bund“ sympathisieren, doch nicht umgehen können. Sie steht auch auf dem Standpunkt, dass so schnell als möglich etwas geschehen muss, und dass die „Verschleppungsanträge“ des „Verbandes der Handlungsgärtner Deutschlands“ gefährlich für die Interessen der Gärtner sind. Die Petition klingt darin aus: „Der Reichstag wolle die Rechtsfrage der Gärtner durch die vorliegende Novelle zur Abänderung der Gewerbeordnung durch Unterstellung der Arbeitnehmer, bez. deren Arbeitsverhältnisse in der Gärtnerei unter die Gewerbeordnung erledigen und keine weitere Verschleppung zulassen. Als geeignet zur Erledigung der Frage erscheint uns die vom Abgeordneten Behrens beantragte Einschaltung in § 154 und 105b der Gewerbeordnung. Wir bitten aber die betreffenden Anträge des Abgeordneten Behrens dahin abzuändern, dass, um eine präzisere Fassung zu erhalten, statt „Gärtnereien“ stets „Erwerbs- und herrschaftliche Gärtnereibetriebe“ gesetzt wird. Denn auch die herrschaftlichen Gärtner sind weder Gesinde noch landwirtschaftliche Arbeiter und haben Anspruch auf moderne Rechtsverhältnisse und soziale Gesetzgebung.“ Wir führen die Petition zum Beweis an, dass es sich bei der Stellung, welche auch wir im „Handlungsgärtner“ eingenommen haben, nicht um „Quertreibereien“ handelt, sondern um das Bestreben, der Gärtnerei so schnell als möglich eine gesicherte Rechtsposition zu schaffen. Wir haben mit dieser Anschauung auch unter den Arbeitgebern der Gärtnerei keineswegs allein dagestanden, wie es das „Handelsblatt“ so gern der Welt glauben machen wollte und werden dafür den Beweis zur uns geeigneten Zeit erbringen.

Unsere Absicht, noch auf weitere Kundgebungen einzugehen, verüberflüssigt sich zunächst durch die inzwischen erfolgte Entscheidung der Petitionskommission, welche durch

die offiziöse „Berliner Correspondenz“ schon vorverkündet wurde. Die Notiz der betreffenden Correspondenz ging dahin, dass die verschiedenen Anträge zwar im Bundesrat geprüft werden sollen, dass aber gegenwärtig noch nicht der Zeitpunkt gekommen sei, sich mit ihnen zu beschäftigen.

In der Tat hat die Gewerbeordnungskommission beschlossen, bei der vorliegenden Novelle die Rechtsfrage in der Gärtnerei nicht zu erledigen, aber sie nahm zugleich nach heisser Debatte eine vom Zentrum vorgeschlagene Resolution an, in welcher die verbündeten Regierungen ersucht werden, noch in dieser Session einen Gesetzentwurf zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der in den Gärtnereien beschäftigten Gehilfen, Arbeiter usw. einzubringen. Wenn daraus das „Handelsblatt“ folgert, dass die gärtnerische Rechtsfrage eben nur durch eine Regierungsvorlage gesetzlich zu erledigen gewesen sei, so ist das Hokuspokus, denn Artikel 23 der Reichsverfassung sagt klar und deutlich: „Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Reichs Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrat, resp. Reichskanzler zu überweisen.“ Es war also staatsrechtlich sehr gut möglich, dass der Reichstag das Gesetz einbrachte. Es bedurfte natürlich der Zustimmung des Bundesrates, wie der Bundesrat auch zu seinen Gesetzesvorlagen der Zustimmung des Reichstages bedarf. Was uns aber noch mehr verwundert, ist, dass das „Handelsblatt“ offenbar, wie aus dem Artikel in No. 45 hervorgeht, seine Freude daran hat, zu konstatieren:

„Die gärtnerische Rechtsfrage wird durch die jetzige Gewerbeordnungsnovelle nicht gelöst werden und es bleibt vorerst alles beim alten.“

Das ist nach unserem Dafürhalten im Interesse der Gärtner tief beklagenswert, das „vorerst alles beim alten“ bleibt und die Verschleppungspolitik den Sieg davon trägt. Sie trägt ihn aber nur scheinbar davon. Das Erfreuliche der ganzen Bewegung ist, dass es gelungen ist, der Petitionskommission durch die verschiedenen Anträge zur Regelung der Rechtsfrage die Ueberzeugung beizubringen, dass wirklich eine Notwendigkeit vorliegt und dass ein Schieben auf die lange Bank den Gärtnerstand schwer schädigen muss.

Noch in dieser Session soll der Bundesrat möglichst einen Gesetzentwurf über die Regelung der Rechtsverhältnisse in der Gärtnerei einbringen.

Wir dürfen wohl behaupten, dass dieser Beschluss, der doch die Angelegenheit als eilig behandelt wissen will, auf die Anträge Molkenbuhr und Behrens zurückzuführen ist. Zu einem guten Teil gewiss auch durch die von uns eingeleitete Propaganda, denn auch unsere Vorschläge sind der Kommission durch den Abgeordneten Behrens unterbreitet worden. Sämtliche Kommissionsmitglieder haben die Nummern des „Handlungsgärtner“ mit unseren Ausführungen in den Händen gehabt.

Hätten wir alle die Hände in die Hosentaschen gesteckt und gesagt, dass jetzt vorläufig „alles beim alten“ bleiben solle, wer weiss, wenn man dann überhaupt einmal daran gedacht hätte, die Rechtsfrage zu regeln.

So sind denn unsere Bemühungen in der Sache nicht ohne Erfolg gewesen und mit derselben Genugtuung, mit der Beckmann im Handelsblatt konstatiert, dass vorläufig nach dem Wunsche des Verbandes „alles beim alten“ bleibt, dass also die grenzenlose Verwirrung in der Rechtspflege hinsichtlich der Gärtnerei so bald nicht verschwinden möge, mit derselben Genugtuung können wir hervorheben, dass wenigstens noch in dieser Reichstagsession ein Gesetzentwurf erscheinen soll.

Aber es ist noch etwas ganz anderes erreicht worden. Wer unsere letzten Ausführungen gelesen hat, wird wissen, dass wir in erster Linie jetzt eine Klarstellung hinsichtlich der gewerblichen Gärtnerei forderten. Auch in dieser Beziehung herrschte keine einheitliche Rechtsprechung. Je nach der Anschauung der Richter wurden auch bei gewerblichen Gärtnereien manche Vorschriften nicht verwendbar, andere wieder für anwendbar erklärt. Und nun hat die Regierungsvertretung in der Kommission ausdrücklich erklärt, dass die Bestimmung des § 154, Abs. 3 der Regierungsvorlage, nach welcher die §§ 133i bis 139a, welche von den Betrieben handeln, die weniger als zehn Arbeiter beschäftigen, auf Gärtnereien keine Anwendung finden sollen, so aufzufassen ist, dass die übrigen Paragraphen des Titels VII der Reichsgewerbeordnung auf Gärtnereibetriebe mit gewerblichem Charakter Anwendung zu erleiden

haben. Damit ist erreicht, dass in der Praxis auf eine authentische Interpretation zurückgegriffen werden kann und durch die Novelle immerhin der Anfang zu einer gewissen Sicherheit gemacht wird. Weiss nun die Verbandsleitung endlich, warum und wie das Wort „auf Gärtnereien“ in den Entwurf hineingekommen ist? Man wolle ja im „Handelsblatt“ geflissentlich die Sache so hinstellen, als läge hier ein Versehen der Regierung oder was sonst vor.

Das „Handelsblatt“ hat auch kein Bedauern dafür übrig, dass die Frage, was gewerbliche und was landwirtschaftliche Gärtnerei ist, nicht gelöst wurde. Das wundert uns noch mehr, denn gerade diese Feststellung ist eigentlich unaufschiebbar, nachdem man in dem Entwurf selbst die „Gärtnerei“ hineingebracht hat und neue Missverständnisse vermeiden will. Wir sind überzeugt, dass nun, ohne Definition der gewerblichen Gärtnerei erst recht Verwirrungen auftreten werden.

Es wird sogar eine lohnende Aufgabe sein, jetzt noch den Reichstag davon zu überzeugen, dass wenigstens gesagt werden muss, was unter gewerblicher Gärtnerei zu verstehen ist, wenn die Rechtslage nicht eine noch unsicherere werden soll. Dazu ist noch Gelegenheit und diese Gelegenheit muss ergriffen werden. Man muss seine Pflicht tun, ohne sich darum zu kümmern, ob auch der Erfolg gewiss ist. Wer das letztere tut, ist kein Streiter von echtem Schrot und Korn.

Die Rechtslage ist also gegenwärtig die, dass nach dem Entwurf in den gewerblichen Gärtnereien die Fragen über die Sonntagsruhe, soweit nicht für die Gärtnerei Sondervorschriften bestehen, über Beschäftigung minderjähriger Arbeiter, über die Arbeitsbücher, Zeugnisse, Lohnzahlungen, Warenkreditierungen, Lohnenthalten, Fortbildungspflicht, Fürsorgepflicht, Kündigung und Entlassung, sowie Lehrlingsverhältnisse nach den Vorschriften des Titels VII in der Gewerbeordnung beantwortet werden müssen, was selbst bei gewerblichen Gärtnereien nicht immer einwandfrei anerkannt wurde.

Die Angelegenheit ist also durch das Vorgehen der Anträge Molkenbuhr-Behrens tatsächlich um ein gutes Stück gefördert worden. Man sieht endlich „Land!“

Alle kleinkrämerlichen Untersuchungen aber darüber, weil der Antrag Molkenbuhr viel zu weit gegangen ist, ob der Antrag Behrens

Ueber den Anbau der Agaven in den Tropen.

In den vorangegangenen Nummern wurde bereits hervorgehoben, in welchem grossen Umfang man in unseren Kolonien daran geht, die ausgedehnten Ländereien nutzbar zu machen. Wir haben bereits auf die Bedeutung des Kakao-Anbaues hingewiesen und behandelten auch den Kautschuk, seine Gewinnung und industrielle Verwertung. Während jene nur hin und wieder in Sammlungen besserer Warmhauspflanzen in guten Exemplaren zu sehen sind und darum auch hauptsächlich auf Botanische Gärten beschränkt bleiben, sind die Agaven allgemein bekannt. Durch ihre Anpruchslosigkeit und die Schönheit und Regelmässigkeit ihres Baues sind sie als Solitärpflanzen, zumal in erhöht stehenden Vasen, unentbehrlich geworden. Vielen Gärtnern, die in ihrem Beruf fast täglich mit diesen schönen Amarylliden zu tun haben, mag nicht entern der grosse Wert bekannt sein, der die Agave in absehbarer Zeit zu einem Haupthandelsartikel, besonders Ostafrikas machen wird. Seit Jahren schon werden erfolgreiche Kulturversuche in unseren Kolonien vorgenommen.

Die Agave ist ein Xerophyt, d. h. ein Bewohner regenarmer Zonen und hat ihre Heimat in Mexiko. Sie ist aber jetzt über den ganzen Tropengürtel des Erdballs verbreitet, während einzelne ihrer Vertreter noch in den gemässigten Zonen des südlichen Europas vorkommen. Durch den Umstand, dass diese Pflanze in bezug auf den Boden und die Temperatur keine hohen Ansprüche stellt, wird sie von unersetzbarem Werte auf Steppen und ähnlichen florenarmen Strecken, auf denen eine gewinnbringende Kultur der anderen Nutzpflanzen nicht zu erzielen ist. Um von gutem Erfolge zu sein,

ist allerdings auch hier ein bedeutender Aufwand von Mühe und Kosten notwendig, denn die Agave gedeiht wohl in allen Lagen, liefert aber nur da die besten Faser- und Zuckerstoffe, woselbst die Kultur allen ihren Eigenheiten gerecht wird. Dabei helfen keine Vorschriften, sondern eigene Erfahrungen in Anbauversuchen der verschiedensten Sorten, die allein für die jeweiligen Verhältnisse massgebend sind.

Die Grossbetriebe unserer ostafrikanischen Kolonie haben eine ganze Reihe von Arten der Agave versucht, ohne jedoch bis jetzt zu einem endgültigen, völlig befriedigenden Abschluss gekommen zu sein. Man versuchte mit einigem Erfolg den Anbau einer den Agaven verwandten Gattung, der *Fourcroya gigantea*, die man ohne Mühe von den Antillen und Mauritius beschaffen konnte. Auch heute gibt es in Ostafrika noch ausgedehnte Plantagen dieser *Fourcroya*; da sie aber als weniger rentabel gilt, macht sie immer mehr der Agave Platz. In Kurasin bei Dar-es-Salam verkaufte die Regierung eine grössere Plantage an eine Privatfirma, die aber leider aus Mangel an Mitteln bald einging. Seitdem arbeitet man nach dem Vorbild der mexikanischen Provinz Yukatan, wo man Plantagen von 1000 bis über 2500 Acker antrifft. Allerdings gehören bedeutende Mittel dazu, um aus solchen Anlagen, die erst nach 7 Jahren Faser in grösserer Menge und ohne Gefahr für die Pflanzen liefern, Nutzen zu ziehen.

Am besten eignet sich für verschiedene Gebiete Deutsch-Ostafrikas *A. sisalana*, da sie zurzeit die beste Faser liefert. Daneben wird vielfach eine neue Art empfohlen, die aus der Provinz Veracruz in Mexiko stammt und noch bessere Fasern liefern soll. Von *A. sisalana* gibt es schon Anlagen von Hunderttausend bis eine Million Pflanzen, die in absehbarer Zeit

ganz bedeutende Vorräte zu liefern imstande sein werden. Beläuft sich doch die Produktion in Mexiko bereits auf 120 Millionen Mark, wovon die Vereinigten Staaten etwa die Hälfte verbrauchen. Aber auch die Pflanzung Kikogwe bei Pangani der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft liefert seit einigen Jahren schon eine gute Qualität des Sisalhanfes.

Man unterscheidet zwischen Sisal- und Tampico-Hanf, die je nach dem Hafen, aus welchem sie verschifft werden, benannt sind, dabei sind in die letztere Sorte die Fasern vieler Agavenarten inbegriffen, während unter Sisalhanf zunächst nur Fasern der Agave-Plantagen gehen, die um Sisal in Mexiko liegen. Im allgemeinen werden darunter auch die Erzeugnisse der Gattungen Bromelia, Samuela und Yucca verkauft. Auch Henequenhanf bezeichnet keine bestimmte Art, sondern nur die verschiedenen Qualitäten der Fasern. Ixtle ist der amerikanische Ausdruck, vielfach versteht man darunter die Faser, die von den Indianern aus der Wildnis eingebracht wird. Mauritiushanf liefert ausschliesslich die *Fourcroya gigantea*.

Neben den oben angeführten Arten gibt es noch andere von mehr oder weniger Bedeutung, wovon allein gegen 50 mexikanischen Ursprungs sind. Davon wird die zunächst allen Gärtnern wohlbekannte *Agave americana* in ganz Südeuropa, zum Teil sogar verwildert angetroffen, wo sie zuweilen Kälte von 6°C überstehen muss. Man nimmt aber hierbei an, dass es sich um eine Kulturart handelt, da dieselbe nirgends in Amerika aufgefunden worden ist. Ihre Blätter sind in der Heimat bis zu 3 m lang und am Grunde 20—40 cm breit. Im 8. bis 10. Jahre, in einigen Fällen auch früher, bei uns jedoch erst nach vier Jahrzehnten und später treibt sie einen bis zu 12 m hohen Blütenstamm mit honiggelben Blüten. Derselbe bringt

dattelförmige Früchte zur Reife und stirbt ab, während an seinem Grunde eine Anzahl Schosse auswachsen. Die Blätter dienen neben der Verwendung ihrer Faser in der Heimat auch zum Dachdecken oder auch zur Speise und als Arzneimittel. *A. heteracantha* wird zur Fasergewinnung in Texas angebaut, während *A. vivipara* mit Erfolg zum Anbau des Aloe-hanfes in Indien versucht wurde, der in Westindien unter den Namen *Kerrats* in den Handel kommt. Neben den bekannteren *A. asperina* und *A. marmorata* sind auch noch *A. Parryi*, *Palmeri* und *Huachuensis* von einiger Bedeutung. *A. Salmiana* ist nur die botanische Bezeichnung der in Südeuropa eingebürgerten *A. atrovirens*. Während *A. sisalana* und *A. falcata* gute Fasern liefern, sind die der *A. Lechequilla* nicht so fein. Dagegen tritt letztere Art wegen der Eigenheit ihrer kurzen Blätter und des frühen Blütenstandes ganz besonders hervor. Gegenwärtig macht man in unseren beiden grössten Kolonien Versuche mit den etwa 30 mexikanischen Abarten der *A. atrovirens* und anderen Arten, um durch Kreuzungen die guten Qualitäten des Widerstandes gegen Kälte und der Feinheit zu vereinigen. Die Versuche sind insofern schon von Erfolg gewesen, als es gelungen ist, den Widerstand zu erhöhen.

Ein nennenswerter Gewinn ist erst vom 7. Jahre zu erzielen, da man die Pflege durch vorzeitiges Berauben der Blätter schädigen oder doch schwächen würde. Die Agaven liefern aber als ausgereifte Pflanzen während 7—8 Jahren 20—50 Blätter jährlich, d. i. bis zum Eintritt der Blüte. Am Ende dieser Zeit haben die Pflanzen insofern ein merkwürdiges Aussehen, als ihr unterer Stammteil wie beschuppt erscheint, indem er gänzlich durch die Stummelreste der abgeschnittenen Blätter bedeckt ist. Die Blätter werden abgeerntet, mit der Bahn nach den Fabriken versandt und, da sie